▶ Honorar

Aussichtsloses Rechtsmittel abgelehnt – Honoraranspruch behalten

| Der Rechtsanwalt muss seinen Mandanten gut und richtig beraten. Dazu gehört auch, dass er ihn vor aussichtslosen Rechtsmitteln bewahrt. Es stellt sich allerdings die Frage: Was ist mit dem Vergütungsanspruch des Rechtsanwalts, wenn der Mandant nach einer Beratung darauf beharrt, das Verfahren durchzuführen, und der Rechtsanwalt deshalb das Mandat kündigt? Verliert der Rechtsanwalt dadurch seinen Vergütungsanspruch? Der BGH verneint die Frage (16.2.17, IX ZR 165/16, Abruf-Nr. 193800). |

IHR PLUS IM NETZ
ak.iww.de
Abruf-Nr. 193800

BGH erhält dem Rechtsanwalt den Gebührenanspruch

Nach Auffassung des BGH musst der Rechtsanwalt keiner Weisung des Mandanten folgen, die seinem wohl durchdachten Rat widerspricht und mit wirtschaftlichen Nachteilen für die vertretene Partei verbunden ist. Denn er müsste eine Klage oder ein Rechtsmittel mit Erwägungen begründen, die verfahrensrechtlich unerheblich sind oder materiell-rechtlich erkennbar nicht durchgreifen. Dies wäre weder mit seiner Stellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege vereinbar, noch wäre es ihm mit Rücksicht auf sein Ansehen zumutbar.

FAZIT | Hat also der Rat des Rechtsanwalts mit der objektiven Rechtslage in Übereinstimmung gestanden, ist die Kündigung des Anwaltsdienstvertrags seitens des Rechtsanwalts durch ein vertragswidriges Verhalten des Mandanten, nämlich dem Verlangen nach Durchführung des objektiv nicht gewinnbaren Rechtsmittels, hervorgerufen worden. Der Rechtsanwalt behält seinen Vergütungsanspruch.

▶ Syndikusanwalt

Syndikusanwalt darf auch nicht anwaltstypische Aufgaben haben

| Ein angestellter Syndikusanwalt darf auch anwaltsfremde Aufgaben haben. Aber: Er muss fachlich unabhängig arbeiten können. Ferner gilt die 50-Prozent-Grenze. Mindestens die Hälfte seiner regelmäßigen durchschnittlichen Arbeitszeit muss auf anwaltliche Tätigkeiten entfallen. |

IHR PLUS IM NETZ
ak.iww.de
Abruf-Nr. 194544

Das folgt aus einer Entscheidung des AGH Hamm (13.2.17, 1 AGH 32/16, Abruf-Nr. 194544). Der Anwalt wurde 2016 als Syndikusanwalt für seine angestellte Tätigkeit bei einer GmbH zugelassen. Hiergegen klagte die Rentenversicherung. Der Anwalt erfülle zwar grundsätzlich die Voraussetzungen. Er hätte jedoch schwerpunktmäßig leitende und steuernde Aufgaben. Als Geschäftsführer und angesichts der ihm übertragenen Aufgaben sei eine Gesamttätigkeit, die von der anwaltlichen Tätigkeit geprägt werde, nicht nachgewiesen.

Anwaltsfremde Aufgaben sind zulässig, müssen aber in einem engen inneren Zusammenhang mit der rechtlichen Beistandspflicht stehen und auch rechtliche Fragen aufwerfen können. Der Anwalt muss seine anwaltliche Tätigkeit weisungsfrei und eigenverantwortlich ausüben können (§ 46 Abs. 3 BRAO). Damit die anwaltliche Tätigkeit qualitativ und quantitativ eindeutig prägende Leistung ist, müssen mindestens 50 Prozent der regelmäßigen durchschnitt-